

V. Nachtrag zum Ergänzungsleistungsgesetz

vom 27. September 2009¹

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 13. Januar 2009² Kenntnis
genommen und

erlässt

als Gesetz:

I.

Das Ergänzungsleistungsgesetz vom 22. September 1991³ wird wie
folgt geändert:

Art. 16. Ergänzungsleistungen nach diesem Gesetz, die nicht Grundsatz
durch Beiträge des Bundes gedeckt werden, trägt der Kanton.

Die politische Gemeinde trägt die Verwaltungskosten der Ge-
meindezweigstelle, der Kanton die übrigen Verwaltungskosten.

II.

Dieser Erlass wird ab 1. Januar 2010 angewendet.

III.

Dieser Erlass untersteht dem obligatorischen Finanzreferendum.⁴

Die Präsidentin des Kantonsrates:
Elisabeth Schnider

Der Staatssekretär:
Canisius Braun

1 Vom Kantonsrat erlassen am 3. Juni 2009; in der Volksabstimmung ange-
nommen worden und rechtsgültig geworden am 27. September 2009; in Voll-
zug ab 1. Januar 2010.

2 ABl 2009, 305 ff.

3 sGS 351.5.

4 Art. 6 RIG, sGS 125.1.

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erklärt:¹

Der V. Nachtrag zum Ergänzungsleistungsgesetz² ist in der Volksabstimmung vom 27. September 2009 mit 90 792 Ja- gegen 23 273 Nein-Stimmen angenommen worden³ und demnach am 27. September 2009 rechtsgültig geworden.

Der Erlass wird ab 1. Januar 2010 angewendet.

St.Gallen, 3. November 2009

Der Präsident der Regierung:
Josef Keller

Der Staatssekretär:
Canisius Braun

1 Siehe ABI 2009, 3165 f.

2 Abstimmungsvorlage siehe ABI 2009, 2454 ff.

3 Abstimmungsergebnis siehe ABI 2009, 2769 ff.